

Sonderformen der Arbeit

Schichtarbeit

Grundlage hierfür ist ein Schichtplan. Dieser muss einen regelmäßigen Wechsel des Beginns der täglichen Arbeitszeit um mind. 2 Stunden in Zeitabschnitten von längstens einem Monat vorsehen. Die Arbeit selbst muss innerhalb einer Zeitspanne von mind. 13 Stunden geleistet werden.¹

Die Zulage beträgt 40 € im Monat bzw. 0,24 € pro Stunde.²

Zusatzurlaub: Bei je vier zusammenhängenden Monaten ständiger Schichtarbeit einen zusätzlichen Urlaubstag.³

Wechselschichtarbeit

Ununterbrochene Arbeit nach einem Schichtplan an sieben Tagen in der Woche rund um die Uhr (incl. Nacharbeit).⁴

Bereitschaftsdienst

Die Beschäftigten müssen sich nach der Arbeitszeit an einem vom Arbeitgeber bestimmten Ort aufhalten, um bei Bedarf die Arbeit aufzunehmen.⁵

Diese Zeit wird zur Hälfte als Arbeitszeit gewertet.⁶

Rufbereitschaft

Der Beschäftigte muss auch nach der regelmäßigen Arbeitszeit erreichbar sein und auf Abruf die Arbeit aufnehmen. Die Rufbereitschaft wird nicht durch die Ausstattung mit einem techn. Hilfsmittel (z. B. Mobiltelefon⁷) ausgeschlossen. Pauschale Vergütung: Bei Rufbereitschaft von mind. zwölf Stunden Mo. bis Fr. das Zweifache, Sa., So. sowie Feiertags das Vierfache des tariflichen Stundenentgelts. Bei Rufbereitschaften von weniger als zwölf Stunden für jede angefangene Stunde 12,5 v.H. des tariflichen Stundenentgelts. Arbeitsleistung: Jede Inanspruchnahme außerhalb des Aufenthaltsorts einschl. der Wegezeiten wird auf volle Stunden aufgerundet und mit dem Entgelt für Überstunden und etwaigen Zeitzuschlägen vergütet.⁸

¹ § 7 Abs. 2 TVöD

² § 8 Abs. 6 TVöD

³ § 27 Abs. 1 TVöD

⁴ § 7 Abs. 1 TVöD, § 27 Abs. 1 TVöD, § 8 Abs. 5 TVöD

⁵ § 7 Abs. 3 TVöD

⁶ § 9 Abs. 1 Buchstabe a TVöD

⁷ § 7 Abs. 4 TVöD

⁸ § 8 Abs. 3 TVöD

Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

KollegInnen im Service- und Ordnungsdienst (Außendienst):

- Pfefferspray/Reizgas
- Stich- und schussichere Westen
- Lederschutzhandschuhe (schnitt- und durchstichsicher)
- Einweg-Schutzhandschuhe, Desinfektionsmittel
- Warnweste
- Einweg-Schuhschutz bzw. Einweg-Schutzoverall
- Einweg-Atemschutzhalbmasksen, Gehörschutz
- Durchtrittssichere Sicherheitsschuhe (Kategorie S3)
- Bei Dunkelheit Handlampe

Verkehrsüberwachung

- Einweg-Schutzhandschuhe, Desinfektionsmittel
- Warnweste
- evtl. Fahrradhelm
- UV Schutz
- kleine Erste-Hilfe-Ausrüstung
- Bei Dunkelheit Handlampe

Alles in ausreichender Menge, Qualität (Schutz-Kategorie) und mit den erforderlichen Eigenschaften (Wärme,- Kälte,- Nässeschutz).

Notfallalarmierung

In gefährlichen Situationen ... **110** anrufen:

- Teilt mit **wer** ihr seid (Kollege/-in vom Ordnungsamt xy)
- **Wo** ist etwas geschehen?
- **Was** ist geschehen?
- **Wie** viele Personen sind beteiligt?
- **Gibt es Verletzte? Welche** Art der Verletzung liegt vor?
- **Bei einem Angriff:** Teilt mit, ob Täter noch vor Ort sind oder ob sie sich schon entfernt haben
- Auf **Nachfragen** warten.

Notwehr^{1 2}

Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden. Die Notwehr darf sich nur gegen den Angreifer richten. Alle weiteren Handlungen sind Angelegenheiten der Polizei.

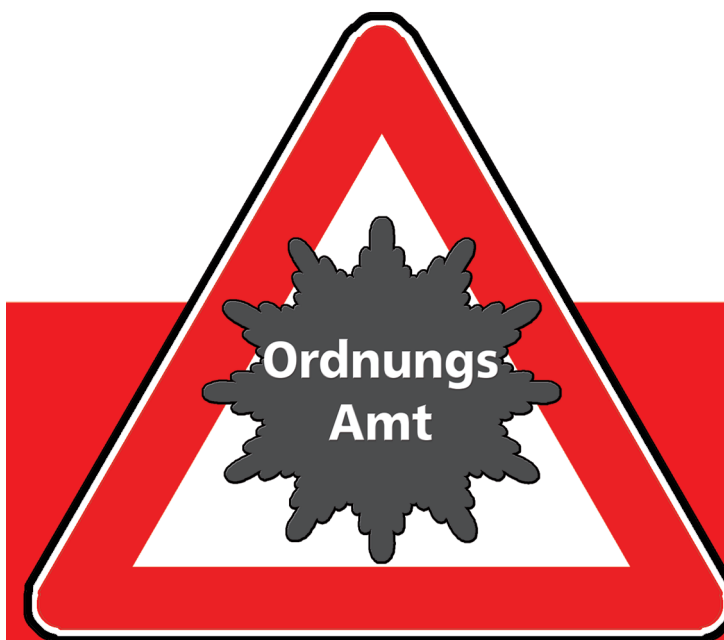
Überschreitet der Verteidiger das Ausmaß der Notwehr über die gebotene Erforderlichkeit seiner Abwehrhandlung hinaus liegt ein Notwehrexzess vor. Der Verteidiger handelt in diesem Fall rechtswidrig. Dies kann eine Straftat sein und verfolgt werden.

¹ § 32 Strafgesetzbuch (StGB)

² § 227 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

ver.di

Informationen für die kommunalen Ordnungsdienste -Arbeitszeit-



Gerade auch in den Außendiensten im Bereich der kommunalen Ordnungsdienste nehmen die Belastungen durch eine Ausdehnung der Arbeitszeiten zu.

ver.di möchte mit dieser Veröffentlichung eine Hilfestellung zu arbeitsrechtlichen Fragen geben.

Arbeitszeit

Die wöchentliche Arbeitszeit in den NRW Kommunen beträgt 39 Stunden. In der Regel wird diese an 5 Arbeitstagen in der Woche abgeleistet.¹

Die tägliche Arbeitszeit darf 8 Stunden nicht übersteigen. In einer Arbeitswoche sind dies 48 Stunden.

Die tägliche Arbeitszeit kann auf bis zu 10 Stunden verlängert werden, wenn innerhalb von 6 Kalendermonaten oder 24 Wochen im Durchschnitt 8 Stunden nicht überschritten werden.²

Das Anlegen von Schutz- und Arbeitskleidung (Uniform) gehört zur Arbeitszeit.³

Ruhepausen

Die Ruhepausen müssen im Voraus festgelegt werden:

- Bei einer Arbeitszeit von 6 bis 9 Stunden sind dies 30 Minuten.
- Bei einer Arbeitszeit über 9 Stunden sind dies 45 Minuten.

Die Pausen dürfen in Abschnitte von mindestens 15 Minuten aufgeteilt werden. Es darf nicht mehr als 6 Stunden ohne Pause gearbeitet werden.⁴

Ruhezeit

Die Beschäftigten müssen nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 11 Stunden haben.⁵

¹ § 6 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD)

² § 3 Arbeitszeitgesetz (ArbZG), § 10 ArbZG

³ Bundesarbeitsgericht (BAG) Urteil vom 28.7.1994 – 6 AZR 220/94

⁴ § 4 ArbZG

⁵ § 5 ArbZG

Sonderformen der Arbeit

Überstunden/Mehrarbeit

Überstunden fallen an, wenn auf Anordnung länger als im Dienstplan festgelegt gearbeitet wird. Wenn diese Überstunden nicht bis zum Ende der folgenden Kalenderwoche abgefeiert werden können, werden diese vergütet.¹

Der Zuschlag beträgt bei den Entgeltgruppen

EG 1 bis EG 9b - 30% der Stundenvergütung
EG 9c bis EG 15 - 15% der Stundenvergütung.²

Nacharbeit

Nacharbeit ist die Zeit zwischen 21 Uhr und 6 Uhr.³ Diese wird mit einem Zuschlag von 20 % vergütet.⁴

Sonntagsarbeit

Diese wird mit einem Zuschlag von 25 % vergütet.⁵ Beschäftigten muß ein Ersatzruhetag innerhalb von 2 Wochen gewährt werden.⁶

Feiertagsarbeit

Diese wird ohne Freizeitausgleich mit einem Zuschlag von 135 % vergütet und mit Freizeitausgleich mit 35 %.⁷ Der Freizeitausgleich muss im Dienstplan besonders ausgewiesen werden.⁸

¹ § 7 Abs. 7 TVöD, BAG Urteil vom 25.4.2013 – 6 AZR 800/11

² § 8 Abs. 1, Buchstabe a TVöD

³ § 7 Abs. 5 TVöD

⁴ § 8 Abs. 1, Buchstabe b TVöD

⁵ § 8 Abs. 1, Buchstabe c TVöD

⁶ § 11 Abs. 3, ArbZG

⁷ § 8 Abs. 1, Buchstabe d TVöD

⁸ Protokollerklärung zu § 8 Abs. 1, Satz 2 Buchstabe d

Redaktion: Martin Nees
Stand Juni 2017

Eine Veröffentlichung der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) NRW
Fachbereich Gemeinden, Karlstr.123-127, 40210 Düsseldorf, V.i.S.d.P.: Michael Wiese

Sonderformen der Arbeit

Arbeit am 24.12. und am 31.12

Die Arbeit am 24.12. und am 31.12. wird jeweils ab 6 Uhr mit einem Zeitzuschlag von 35% vergütet.¹

Arbeit an Samstagen

Die Arbeit an Samstagen in der Zeit von 13 Uhr bis 21 Uhr wird mit einem Zeitzuschlag von 20% vergütet. (Nicht bei Schichtarbeit oder Wechselschichtarbeit).²

→ Zeitzuschläge werden nachdem auf eine Stunde anfallenden Anteils des Tabellenentgelts der Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe berechnet.³
→ Die Berechnung des Zuschlags bei Überstunden erfolgt entsprechend der Entgeltgruppe und der individuellen Stufe, höchstens jedoch nach Stufe 4.⁴
→ Fallen Zuschläge für Sonn-, Feiertagsarbeit, Arbeit am 24.12 und 31.12. und an Samstagen zusammen, wird nur der höchste Zeitzuschlag gezahlt.⁵

Mitbestimmung

Dienstpläne, Arbeitszeit, Überstunden und Mehrarbeit unterliegen der Mitbestimmung der Personalräte.⁶

Notfälle

In Notfällen (Bombenfunde, Großfeuer, Naturkatastrophen) kann von den gesetzlichen Vorgaben abgewichen werden.⁷

¹ § 8 Abs. 1, Buchstabe e TVöD

² § 8 Abs. 1, Buchstabe f TVöD

³ § 8 Abs. 1, Satz 2 TVöD

⁴ Protokollerklärung zu § 8 Abs. 1, Satz 1

⁵ § 8 Abs. 1, Satz 3 TVöD

⁶ § 72 Abs. 4, 1. und 2. PersVG NW

⁷ § 14 Abs. 1 ArbZG